Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17/1048
05.06.2013

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebungshäftlinge verbessern

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Situation der Inhaftierten im polizeilichen Abschiebungsgewahrsam zu verbessern. Insbesondere sind die Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebungshäftlinge zu verbessern, indem durch eine länderfinanzierte Rechtsberatung ein gleichwertiger Anspruch auf rechtlichen Beistand wie bei Untersuchungshäftlingen geschaffen wird.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. August 2013 zu berichten.

Begründung:

Jährlich werden allein in Berlin mehrere hundert Menschen in Abschiebungshaft genommen. Die Abschiebungshaft kann bis zu 18 Monate dauern. Dennoch haben die meisten Abschiebungshäftlinge keinen Rechtsbeistand. Ohne rechtlichen Beistand sind sie aber nur schwer in der Lage, Haftanträge und gerichtliche Entscheidungen nachzuvollziehen und ihre Rechte geltend zu machen. Überdies können sie keine Rechtsmittel in höheren Instanzen einlegen, da dort Anwaltszwang herrscht. Dabei ist gemäß Artikel 13 Absatz 3 EU-Rückführungsrichtlinie die erforderliche Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebungshäftlinge sicherzustellen. Das derzeitige deutsche Modell mit Beratungs- und Prozesskostenhilfe genügt diesen Anforderungen jedoch nicht und stellt keine adäquate Umsetzung der Rückführungsrichtlinie dar, da beispielsweise die Prozesskostenhilfe nur bei überwiegenden Erfolgsaussichten gewährt wird. Zudem ist dieses Verfahren sehr zeitaufwendig. Dies hat zur Folge, dass Anwält_innen bereits umfangreich tätig werden müssen, bevor ihre Bezahlung geklärt ist. Dieses vom Er-

gebnis her unsichere Verfahren ist daher geeignet das Engagement von Anwält_innen für Inhaftierte im Abschiebungsgewahrsam zu verhindern. Dabei waren in den in den letzten fünf Jahren fast Zweidrittel der Fälle, in denen durch die Unterstützung eines Rechtshilfefonds eine Rechtsberatung stattgefunden hat, erfolgreich. In diesen Fällen wurden die Betroffenen nicht nur aus der Abschiebungshaft entlassen, sondern erhielten oft sogar eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik. Dies belegt auch die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsverfahrens und die Bedeutung der Rechtsberatung für den Schutz der betroffenen Grundrechte.

Abschiebungshaft ist für die Betroffenen extrem belastend und macht krank. Die Inhaftierten sind wegen der unsicheren Zukunft und der häufig fehlenden Kenntnisse über die Dauer, Ursachen und Hintergründe der Haft oft hilflos und verzweifelt. Körperliche und psychische Probleme treten mit zunehmender Dauer der Haft verstärkt auf und verschlimmern sich. Von 2008 bis 2012 gab es allein 34 Verzweiflungstaten im Berliner Abschiebegewahrsam: Ein Flüchtling verstarb infolge eines Suizids, zehn weitere versuchten sich selbst zu töten und 23 Flüchtlinge verletzten sich selbst (vgl. Kleine Anfrage Nr. 17/11318).

Dabei besteht eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Untersuchung- und Abschiebungshaft. Gemäß § 140 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) stehen Untersuchungsgefangenen Pflichtverteidiger_innen zu. Inhaftierte im polizeilichen Abschiebungsgewahrsam haben keinen entsprechenden Anspruch.

Inhaftierte im polizeilichen Abschiebungsgewahrsam verfügen oft infolge ihrer schwierigen Situation oder schlicht aus organisatorischen Gründen nicht über die notwenigen Mittel um einen Rechtsbeistand bezahlen zu können. Auch ist zu berücksichtigen, dass in der Regel keine Kenntnis des deutschen Justizsystems seitens der Abschiebehäftlinge vorausgesetzt werden kann. Sie sind an kurzfristig anberaumten Verhandlungsterminen schutzlos. Abschiebungshaftsachen können von den Haftrichter_innen aufgrund allgemeiner Überlastung oft nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Dringlichkeit bearbeitet werden. Der Rechtsmittelschutz greift oft ins Leere, weil vor Ablauf der angeordneten Haft keine Beschwerdeentscheidung ergeht.

Dass es auch anders geht, zeigt die Praxis in anderen Bundesländern: Eine länder(teil)finanzierte Rechtsberatung gibt es ansatzweise schon in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Diese Praxis sollte auch in Berlin verankert werden. Angesichts des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs sollte diese Rechtsberatung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch in Anlehnung an Artikel 13 Absatz 4 der EU-Rückführungsrichtlinie geboten.

Bis zur generellen Abschaffung der Abschiebehaft und der Schließung der Abschiebeknäste bundesweit und in Berlin hat der Senat für menschenwürdige Haftbedingungen und die erforderliche Rechtsberatung und -vertretung für Abschiebehäftlinge zu sorgen.

Berlin, den 4. Juni 2013

Reinhardt Lauer
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion